

## Wichtige Hinweise für PV-Anlagenbetreiber

- 1) **Zwingende Meldepflicht von PV-Anlagen bei BNetzA zeitgleich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme!**
- 2) **Verspätete Meldung: Reduzierung der Vergütung!**
- 3) **Bei Nichtanmeldung: Kein Vergütungsanspruch!**

### Zu 1) Gesetzliche Meldepflicht für Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß EEG – Meldung über PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur

Sie sind verpflichtet Ihre Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur zu registrieren. Für die Einspeisevergütung ist das Eingangsdatum bei der BNetzA, d.h. der Zeitpunkt der Registrierung der PV-Anlage ab sofort relevant. Wir empfehlen hierbei, die Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage zeitgleich mit der Registrierung vorzunehmen oder max. 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme die Anlage bei der BNetzA als „Geplante Inbetriebnahme“ zu melden. Für die Meldung empfehlen wir die vorrangige Nutzung des ONLINE-Portals der BNetzA unter:

<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>

**WICHTIG: Als Nachweis reichen Sie bitte immer eine Kopie der Registrierungsbestätigung der BNetzA mit Angabe der Registriernummer, der sogenannten ASO-Nummer, ein!**

### Zu 2) Reduzierung der Vergütung gemäß § 17 EEG 2012 bei Meldeversäumnis

Bitte beachten Sie, dass sich gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EEG 2012 der Vergütungsanspruch verringert auf den veröffentlichten Marktwert  $MW_{Solar(a)}$ . Dieser liegt weit unterhalb Ihres gesetzlichen PV-Vergütungsanspruches (bei fristgerechter Meldung bei der BNetzA). Beispielsweise betrug der Marktwert  $MW_{Solar(a)}$  im Jahr 2013: 3,396 ct/kWh.

**Beispiel:** Wurde eine PV-Anlage am 01.04.20XX in Betrieb genommen. Die PV-Anlage wurde aber laut Registrierungsbestätigung der BNetzA erst am 01.05.20XX (Eingangsdatum bei BNetzA) gemeldet. Dann reduziert sich die Vergütung vom 01.04. bis 01.05. auf den Marktwert  $MW_{Solar(a)}$ . Erst ab dem 01.05. darf die gesetzliche Einspeisevergütung ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass eine Kopie dieser Registrierungsbestätigung eingereicht wurde.

### Zu 3) Nichtanmeldung: Kein Vergütungsanspruch

Bitte beachten Sie, dass bei Nichtanmeldung einer PV-Anlage bei der BNetzA kein Vergütungsanspruch besteht.